

Allgemeine Preisregelungen

zu den Ergänzenden Bedingungen der MIDEWA

Stand: 01.01.2015



I. Preise für Wasserlieferung - gültig ab 01.01.2015 -

Die Berücksichtigung von Konzessionsabgabe ist abhängig von der jeweiligen Beschlussfassung der Gemeinden. Dazu hält die MIDEWA eine gesonderte Übersicht vor.

Monatlicher Grundpreis für den Trinkwasserhausanschluss

Der Grundpreis deckt anteilig die Bereitstellungskosten von der Gewinnungsanlage bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Berechnungsmaßstab ist der Nenndurchfluss (Q_n bzw. Q_3) des Wasserzählers.

Der Grundpreis für Verbundwasserzähler ergibt sich als Summe der Grundpreise für den Haupt- und Nebenzähler nach den unten stehenden Preisregelungen.

1.1.Monatlicher Grundpreis mit Beschluss für die Konzessionsabgabe

Q_n m^3/h	Q_3 m^3/h		Netto EURO	7% USt. EURO	Brutto EURO
bis 2,5 über 2,5 bis 6 über 6 bis 10 über 10 bis 15 über 15 bis 40 über 40 bis 60 über 60	über über über	 16 25 63	14,08 35,83 111,98 247,96 519,93 819,09 1.227,04	0,99 2,51 7,84 17,36 36,40 57,34 85,89	15,07 38,34 119,82 265,32 556,33 876,43 1.312,93
Pauschalabnehr Bauwasseransch			14,08 14,08	0,99 0,99	15,07 15,07

Der Grundpreis gilt ab 01.01.2015 ebenso für die Ortsteile der Gemeinde Osternienburger Land.

1.2. Monatlicher Grundpreis ohne Beschluss für die Konzessionsabgabe

Qn	Q_3			Netto	7% USt.	Brutto
m³/h	m³/h			EURO	EURO	EURO
,	,					
bis 2,5	bis	4		13,23	0,93	14,16
über 2,5 bis 6	über	4 bis	10	33,68	2,36	36,04
über 6 bis 10	über	10 bis	16	105,26	7,37	112,63
über 10 bis 15	über	16 bis	25	233,08	16,32	249,40
über 15 bis 40	über	25 bis	63	488,73	34,21	522,94
über 40 bis 60	über	63 bis:	100	769,94	53,90	823,84
über 60	über	100		1.153,41	80,74	1.234,15
Pauschalabnehr	ner			13,23	0,93	14,16
Bauwasseransch	ıluss			13,23	0,93	14,16

2. Mengenpreis für private und gewerbliche Kunden

2.1. Mengenpreis mit Beschluss für die Konzessionsabgabe - Euro/m³

	Netto	7% USt.	Brutto
	EURO	EURO	EURO
ab 01.01.2015	1,59	0,11	1,70

Der Mengenpreis gilt ab 01.01.2015 ebenso für die Ortsteile der Gemeinde Osternienburger Land.

2.2. Mengenpreis ohne Beschluss für die Konzessionsabgabe - Euro/m³

	Netto	7% USt.	Brutto
	EURO	EURO	EURO
ab 01.01.2015	1,49	0,10	1,59
ab 01.01.2015*	1,70	0,12	1,82

^{*} Dieser Preis gilt für das Versorgungsgebiet der Stadt Sandersdorf-Brehna OT Petersroda.

II. Preise für Anschluss- und Lieferbedingungen - gültig ab 01.04.2009 -

1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

BKZ werden entsprechend den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV Pkt. 5 (4) berechnet. Abweichend davon erfolgt die Berechnung von BKZ entsprechend Pkt. 5 (5) der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV für den Anschluss an bereits bestehende Netze, die zwischen dem 03.10.1990 und dem 30.06.2000 errichtet wurden, pro Meter Straßenfrontlänge wie folgt:

Netto EURO		Brutto EURO
66,98	4,69	71,67

2. Hausanschlusskosten

Für die Herstellung und Erweiterung/Änderung von Hausanschlüssen gemäß Pkt. 6 (9, 10 und 12) der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV werden berechnet:

2.1. Neuanschluss bzw. Erweiterung/Änderung von Hausanschlüssen

Der Grundbetrag für die Errichtung eines Hausanschlusses beinhaltet:

- Die Tiefbauleistungen, ausgenommen Aufbruch und Wiederherstellung der Oberfläche.
- Die Montageleistungen, ausgenommen Mauerdurchbruch herstellen und verschließen, sowie das Setzen der Hauseinführung.
- Das Material, ausgenommen WZ-Anlage > Qn 2,5 bzw. Q₃4.
- Alle Genehmigungen für den öffentlichen Bereich.

Grundbetrag (bis 15 m) bei einer Anschlussgröße bis DN 50 und einer Zählergröße bis Qn 2,5 bzw. Q_34

Netto	7% USt.	Brutto
EURO	EURO	EURO
1.972,92	138,10	

2.2. Neuanschluss für teilerschlossene Grundstücke in Erschließungsgebieten

Grundbetrag bis DN 50 und einer Zählergröße bis Qn 2,5 bzw. Q_34

Brutto	7% USt.	Netto
EURO	EURO	EURO
501,30	32,80	468,50

2.3. Mehrpreise und zusätzliche Leistungen

2.3.1. Wasserzähler Qn 6 bzw. Q₃10 (gilt für Pkt. 2.1., 2.2.)

Netto	7% USt.	Brutto
EURO	EURO	EURO
52,10	3,65	

2.3.2. Wasserzähler Qn 10 bzw. Q₃16 (gilt für Pkt. 2.1., 2.2.)

Netto	7% USt.	Brutto
EURO	EURO	EURO
212,20	14,85	227,05

2.3.3. Preis pro Meter Hausanschlussleitung bis einschließlich DN 50

(Gilt bei Pkt. 2.1. für jeden über 15 m Länge verlegten Meter Hausanschlussleitung und bei Pkt. 2.2. für jeden verlegten Meter Hausanschlussleitung.)

2.3.3.1.bei Verlegung außerhalb von Gebäuden

Nett EUR		
70,2	0 4,91	75,11

2.3.3.2.bei Verlegung in Gebäuden

Netto	7% USt.	Brutto
EURO	EURO	EURO
21,44	1,50	22,94

2.3.4. Weitere Mehrpreise

Alle zusätzlichen Leistungen, die in diesen Allgemeinen Preisregelungen nicht enthalten oder ausgenommen sind, werden bei Nachfrage durch den Kunden gesondert angeboten und nach Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt.

2.4. Nach Aufwand werden berechnet

Hausanschlussleitungen größer DN 50 und/oder Wasserzähler größer Qn 10 bzw. Q $_{\rm 3}$ 16.

2.5. Bauwasseranschluss

Gilt nur im direkten Zusammenhang mit der Herstellung einer Hausanschlussleitung gemäß Pkt. 6 (11) der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV.

2.5.1. Montage und Rückbau eines von der MIDEWA gelieferten Zählerschachtes einschließlich Zähler

Netto	7% USt.	Brutto
EURO	EURO	EURO
198,21	13.87	212.08

2.5.2. Miete für Zählerschacht pro Tag

Brutto	7% USt.	Netto
EURO	EURO	EURO
1,64	0,11	1,53

2.5.3. Zählermontage und Rückbau, wenn Kunde Schacht selbst errichtet

Netto	7% USt.	Brutto
EURO	EURO	EURO
88,17	6,17	94,34

3. Inbetriebsetzungskosten

Gemäß Pkt. 9 der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV

Netto	7% USt.	Brutto
EURO	EURO	EURO
30.68	2.15	32.83

4. Ausleihe von Standrohren

Die mietweise Überlassung von Hydrantenstandrohren mit Zählereinrichtung wird entsprechend Pkt. 13 der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV in gesonderten Verträgen geregelt.

5. Leistungen Messwesen

Wird auf Veranlassung des Kunden und/oder durch von ihm zu vertretende Ursachen eine Zähleinrichtung in Anschlussleitungen ein- oder ausgebaut, so werden folgende Kosten berechnet:

5.1. Änderung der Messeinrichtung

Gemäß Pkt. 10 Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV werden die Kosten nach Aufwand berechnet.

5.2. Wechseln defekter Zähler/Ersatz bis Qn 6 bzw. Q310

Gemäß § 18, Abs. 3 AVBWasserV bis Qn 6 bzw. Q₃10

Netto	7% USt.	Brutto
EURO	EURO	EURO
111,48	7,80	119,28

Für Messeinrichtungen größer Qn 6 bzw. Q_310 erfolgt die Berechnung nach Aufwand.

5.3. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Gemäß Pkt. 12 Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV werden für den:

Ausbau und Einbau jeweils

Netto	7% USt.	Brutto
EURO	EURO	EURO
70,79	4,96	75,75

zuzüglich der Gebühren der Eichbehörde berechnet.

Kosten bei Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung

6.1.Bei zeitweiliger Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung auf Verlangen des Kunden entsprechend Pkt. 16 der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV werden folgende Kostenpauschalen berechnet:

Einstellung der Wasserversorgung

Netto	7% USt.	Brutto
EURO	EURO	EURO
70,56	4,94	

Wiederaufnahme der Wasserversorgung

Netto	7% USt.	Brutto
EURO	EURO	EURO
79,25	5,55	84,80

6.2. Bei Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung wegen Vertragsverletzung (z. B. Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen) durch den Kunden werden die unter Punkt 6.1. stehenden Nettokosten umsatzsteuerfrei berechnet.

6.3. Sondergang im Zusammenhang mit Punkt 6.2.: 40,00 Euro

7. Verzugskosten

Entsprechend Pkt. 16 der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV werden für jede schriftliche Mahnung 5,00 EURO brutto berechnet.

